

Merkblatt für Promovierende der Rechtswissenschaft

Einzureichende Unterlagen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand:

- Registrierungsantrag inkl. Betreuungszusage (Antrag online ausfüllen unter <https://jogustine.uni-mainz.de>) ausdrucken und unterschrieben mit den entsprechenden Nachweisen (Abschluss, Seminarschein/e im Original oder als beglaubigte Kopie) im Dekanat einreichen
- Lebenslauf inkl. Adresse, Telefonnummer, privater E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Studium und ggf. weiteren Tätigkeiten, Kopie des Personalausweises

Einzureichen bei Abgabe der Dissertation:

- Schriftliches Zulassungsgesuch an den Dekan oder die Dekanin,
- Drei leimgebundene, einseitig bedruckte und mit ausreichendem Korrekturrand versehene Exemplare der Dissertation sowie in elektronischer Form als PDF an dekanat-fb03@uni-mainz.de,
- Den Annahmebescheid des Dekans oder der Dekanin gem. § 9 Absatz 1,
- Eine Versicherung darüber,
 - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg eine frühere Doktorprüfung erfolgte,
 - b) ob die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades eingereicht wurde,
 - c) dass er die Dissertation selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat
- Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr in Höhe von 170,00 €. Einzuzahlen bei der Landeshochschulkasse Mainz, IBAN DE25 5500 0000 0055 0015 11, Deutsche Bundesbank Mainz, BIC: MARKDEF1550 Verwendungszweck: Promotionsgebühr 6101-8230100-53102

Pflichtexemplare der Dissertation:

- Je ein Exemplar für das Dekanat, die Prüfenden und die Fachbereichsbibliothek. Weitere Exemplare für UB entsprechend folgendem Link: <https://www.ub.uni-mainz.de/de/dissertationen> sind bei den Pedellen einzureichen.
- Eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite in dreifacher Ausfertigung (§ 19 Abs. II PromO) innerhalb eines Jahres.

Eine vorzeitige Aushändigung der Promotionsurkunde kann erfolgen, wenn:

- der schriftliche und rechtsverbindliche Verlagsvertrag eingereicht wird.
- eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen gem. §§ 232, 233, 239, 240 BGB) oder ein Nachweis über die erfolgte Zahlung der Verlagskosten vorgelegt wird.

Im Übrigen wird auf folgende Promotionsordnung verwiesen:

<https://sl.uni-mainz.de/service/ordnungen/promotion-habilitation/>.